

ÖFFENTLICHER TEIL DER
NIEDERSCHRIFT

**über die öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Ortsgemeinderats
Steimel
am 31. Januar 2017**

Sitzungsbeginn: 20:00 Uhr
Sitzungsende: 21:55 Uhr

Sitzungsort: Haus des Gastes in Steimel

Anwesend waren die Mitglieder:

Wolfgang Theis	Vorsitzender
Burkhard Hoffmann	2. Ortsbeigeordneter
Jens Lichtenthäler	1. Ortsbeigeordneter
Frank Nelles	Ratsmitglied
Inge Hänel	Ratsmitglied
Eckhard Zerres	Ratsmitglied
Werner Kesseler	Ratsmitglied
Bernd Paitzies	Ratsmitglied
Siegfried Dau	Ratsmitglied
Gregor Hoffmann	Ratsmitglied
Dr. Sabine Knorr-Henn	Ratsmitglied
Frauke Birk-Albrecht	Ratsmitglied
Ulrich Dernbach	Ratsmitglied
Thomas Seitz	Ratsmitglied

Anwesend waren die Nichtmitglieder:

Corinna Kau	Schriftführerin
Markus Sommer	VG Puderbach
Rainer Kuhl	Forstbeamter

Entschuldigt waren:

Janek Kunz	Ratsmitglied
Kathrin Grass	Ratsmitglied
Sven Schür	Ratsmitglied

Die Mitglieder des Ortsgemeinderates waren durch Einladung vom 16.01.2017 auf Dienstag, den 31.01.2017 zu 20:00 Uhr – unter Mitteilung der Tagesordnung – einberufen worden.

Tag, Zeit und Ort sowie die Tagesordnungspunkte waren öffentlich bekanntgegeben worden.

Der Vorsitzende stellte bei Eröffnung der Sitzung fest, dass gegen die ordnungsgemäße Ladungsfrist Einwendungen nicht erhoben wurden.

Der Ortsgemeinderat war nach Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

A. Öffentlicher Teil:

1. Beratung und Beschlussfassung über den Fällungsplan und den Kulturplan für das Forstwirtschaftsjahr 2017
Vorlagen-Nr. 2016/14/0014
2. Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung der Brennholzpreise 2017
Vorlagen-Nr. 2017/14/0018
3. Wartungsvertrag Straßenbeleuchtung
 - 3.1 Auftragsvergabe für ein Modernisierungskonzept der Straßenbeleuchtung
 - 3.2 Auftragsvergabe zur Ausschreibung eines neuen Straßenbeleuchtungsvertrags
 - 3.3 gemeinsames Vertragsende aller OrtsgemeindenVorlagen-Nr. 2017/14/0016
4. Entwurf einer dritten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm (dritte Teilfortschreibung LEP IV)
Vorlagen-Nr. 2017/14/0015
5. Bauangelegenheiten
Vorlagen-Nr. 2017/14/0019
6. Verschiedenes

B. Nichtöffentlicher Teil:

1. Verschiedenes

C. Öffentlicher Teil:

1. Bekanntgabe von Beschlüssen gem. § 35 Abs. 1 GemO

Es wurde folgendes beraten und beschlossen:

A. Öffentlicher Teil:

TOP 1: Beratung und Beschlussfassung über den Fällungsplan und den Kulturplan für das Forstwirtschaftsjahr 2017

Wirtschaftsplan 2017

Forstamt	14 FA Dierdorf
Betrieb(e)	161 GDE Steimel

	Menge fm	Geschäftssegment		
		Ertrag €	Aufwand €	Ergebnis €
Holz				
Produktion	1.410	0	38.913	
Verkauf	1.410	93.015	0	
Ergebnis Holz		93.015	38.913	54.102
Sonstiger Forstbetrieb				
Sachgüter				
Waldbegründung			7.300	-7.300
Waldpflege			5.000	-5.000
Waldschutz gegen Wild			750	-750
Verkehrssicherung und Umweltvorsorge			4.000	-4.000
Naturschutz und Landschaftspflege			1.100	-1.100
Erholung und Walderleben				
Umweltbildung				
Jagd		610		610
Wege			300	-300
Leistungen für Dritte				
Übrige behördliche Aufgaben				
Übrige Interne Leistungen				
Übriger Forstbetrieb			700	-700
Waldkalkung				
Sonstige Investitionen				
Projekte				
wechselweiser Einsatz				
Ergebnis Sonstiger Forstbetrieb		610	19.150	-18.540
Ergebnis Forstbetrieb variabel		93.625	58.063	35.562
Beträge der Kommune				
Beträge der Kommune			29.400	-29.400
Abschreibungen				
Ergebnis Beträge der Kommune		0	29.400	-29.400
Betriebsergebnis nach LWaldG		93.625	87.463	6.162

Differenz Lohnvolumen zu verplanten Löhnen inkl. Abordnung	-15 €
---	-------

Bei den Erträgen aus Holzverkauf ist der voraussichtliche Skontoabzug über eine Erlösschmälerung von 1,7 % berücksichtigt.

Zuordnung der Haushaltsansätze (Forstwirtschaftsplan) zu den einzelnen Sachkonten (Haushaltsplan)

Zuordnung der Haushaltsansätze (Forstwirtschaftsplan) zu den einzelnen Sachkonten (Haushaltsplan)				
OG Steimel 2017				
Name	SK	USK		Betrag
Aufteilung Holz	Einschlag	Menge fm	1.410 fm	
Produktion	5292	85500-51800	Unternehmereinsatz im Forstbetrieb	55.113,00
Sonstiger Forstbetrieb	5292	85500-51800	Sachaufwand	450,00
Zw.-Sa.:				55.563,00

Aufteilung				
Beträge der Kommune				
	52542	85500-67100	Erstattung von Ausgaben des Verwaltungshaushaltes an Land (Beförsterungskosten)	0,00
	54143	54143-40000	Zuweisungen u. sonstige Zuschüsse für lfd. Zwecke an Gemeinden und Gemeindeverb. (Forstzweckverbandsumlage)	25.050,00
	5641	85500-64500	Versicherungen, Schadensfälle, Sonstiges	3.000,00
	5642	85500-66100	Mitgliedsbeiträge an Vereine u. Verbände	100,00
	5681	85500-54000	Bewirtschaftung der Grundstücke u. baulichen Anlagen (Grundst.)	1.250,00
	5692	85500-66000	Verfügungsmittel	100,00
	5291	85500-51700	Betrieblicher Sachaufwand ohne Unternehmer	2.400,00
			(Beträge Kommune abzügl. SK52542, 54143, 5641, 5642, 5681, 5692)	
Zw.-Sa.:				31.900,00
Verkauf	4411	85500-13000	Einnahmen aus Verkauf	93.015,00
Pacht	4412	85500-14000	Pachteinnahmen	0,00
Jagd und Fischerei	4365	90000-03200	sonstige steuerähnliche Einnahmen (Jagdpacht)	0,00
Wildschadensvergütung	4429	85500-15000	sonstige Verwaltungs- u. Betriebseinnahmen	610,00
Zuwendungen	41442	85500-17100	Zuweisungen u. Zuschüsse für lfd. Zwecke	0,00
Betriebsergebnis				6.162,00

Der Forstbeamte trug den Plan mit den Einzelheiten über die vorgesehenen Maßnahmen vor. Der gesamte Holzeinschlag soll nach dem Fällungsplan 1410 fm betragen. Weiterhin erläuterte der Forstbeamte die im Plan aufgeführten Erträge und Aufwendungen für das Jahr 2017.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat stimmt nach Beratung dem vorgelegten Forstwirtschaftsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2017 zu.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig angenommen

TOP 2: Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung der Brennholzpreise 2017
(in Euro/Raummeter = €/m)

1. Brennholz auf Bestellung in Regie = Meterholz

Baumart	ab HJ 2014	Beschlussvorschlag	Beschlussfassung
Buche/Eiche	48,--€/rm	48,--€/rm	

Anmerkung: Ein Raummeter Brennholz kostet durchschnittl. z.Zt. ca. **39,00€/rm** in der Aufarbeitung inkl. MS-Geld.

2. Brennholz in Selbstwerbung = liegendes Holz (mit Fällern)

Baumart	ab HJ 2014 (inkl. Fällern)	Beschlussvorschlag (für gefälltes Holz)	Beschlussfassung (inkl. Fällern)
Buche/Eiche	23,--€/rm*	23,- €/m*	
Birke/Ahorn	21,- €/rm	21,-€/m*	
Nadelholz (Fichte + Kiefer)	15,--€/rm	15,--€/rm	
Weichholz (Weide/Aspe/Erle)	12,--€/rm	12,--€/rm	

* : inkl. **7,50 €/rm** als pauschaler Kostensatz für das vom Forstwirt gefällte, d.h. liegende Holz

Abstimmungsergebnis:

einstimmig angenommen

TOP 3: Wartungsvertrag Straßenbeleuchtung

- 3.1 Auftragsvergabe für ein Modernisierungskonzept der Straßenbeleuchtung**
- 3.2 Auftragsvergabe zur Ausschreibung eines neuen Straßenbeleuchtungsvertrags**
- 3.3 gemeinsames Vertragsende aller Ortsgemeinden**

Im der Ratssitzung am 25.11.2016 wurde der Tagesordnungspunkt 1 wegen Unklarheiten unter 1.1 auf die Ratssitzung am 31.01.2017 vertagt.

Das unter 3.1 aufgeführte Modernisierungskonzept betrifft ausschließlich die Ausschreibung des neuen Wartungsvertrages und hat mit der Maßnahme zur Umrüstung der Straßenbeleuchtung nach KI 3.0 nichts zu tun.

Sachverhalt:

Die Gemeinderäte aller Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Puderbach wurden mit Besprechungsvermerk vom 12. April 2016 über die aktuellen Ereignisse zur Wartung und Instandhaltung der Straßenbeleuchtung durch die Süwag AG informiert und aufgefordert, auf Grund der Besprechungsergebnisse des „Arbeitskreises Straßenbeleuchtung“, den bestehenden Wartungsvertrag fristgemäß zu kündigen. Alle ausgesprochenen Kündigungen wurden zwischenzeitlich durch die Süwag AG bestätigt (näheres dazu unter Punkt 3).

Die Süwag AG hat in den vergangenen Monaten auf eigene Kosten eine Überprüfung der Straßenbeleuchtung durchgeführt und entsprechende Prüfergebnisse in einem Ordner je Ortsgemeinde zusammengefasst. Die aktuellen Bestandspläne wurden diesen Unterlagen ebenfalls beigelegt.

In der Ortsbürgermeisterdienstbesprechung vom 26.09.2016 haben sich die anwesenden Ortsbürgermeister einstimmig dafür ausgesprochen, dass vor der Neuausschreibung des Wartungsvertrages der Straßenbeleuchtung ein Modernisierungskonzept für alle Ortsgemeinden entwickelt werden soll. Das Modernisierungskonzept soll, zugeschnitten auf die jeweiligen Voraussetzungen einer Ortsgemeinde, den Modernisierungsbedarf im Sektor der Straßenbeleuchtung analysieren, Empfehlungen für Modernisierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen geben und diese in einer Prioritätenliste zusammengefasst darstellen. Konkret bedeutet dies, dass beispielsweise Ortsgemeinden die bereits auf LED-Leuchten oder energiesparende Leuchtmittel (LED oder Induktion, etc.) umgestellt haben zwar keinen oder nur geringen energetischen Modernisierungsbedarf mehr haben, dennoch aber die elektrotechnische Verkabelung sowie die Lichtpunktmaste irgendwann saniert oder erneuert werden müssen. Das Modernisierungskonzept kann in der Folge mit den Planungen jeder Ortsgemeinde zur Sanierung einzelner Straßenoberflächen sowie den Planungen der VG-Werke zur Sanierung der Flächenkanalisation abgestimmt werden.

Auch hierzu ein Beispiel: Die Beleuchtung eines Straßenzuges ist mittels Freileitung verkabelt und ein Versorgungsunternehmen will Breitbandkabel in den Gehweg legen! Im Modernisierungskonzept der Ortsgemeinde steht die Empfehlung, den Straßenzug mit Mastleuchten zu ergänzen oder sogar ein neues Lichtpunktraster zu installieren, da neue Seilleuchten um ein vielfaches teurer sind als Mastleuchten.

Ergebnisse aus dem Modernisierungskonzept gehen dann in die Ausschreibung des Wartungsvertrages der Straßenbeleuchtung ein. So können beispielsweise Umrüstungen auf energiesparende Leuchtmittel oder auch Sanierungen der Schaltungen im ersten Wartungszyklus mit umgesetzt werden. Das Modernisierungskonzept dient somit als Grundlage für die darauffolgende Ausschreibung.

3.1 Auftragsvergabe für ein Modernisierungskonzept der Straßenbeleuchtung

Seitens Verwaltung wurde die Leistung zur Erstellung eines Modernisierungskonzeptes für die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Puderbach bei zwei Ingenieurbüros angefragt. Das Büro switch.on gmbh aus Herzebrock-Clarholz hat ein Seminar zu diesem Thema in Mainz abgehalten und wurde zunächst angefragt. Das Ingenieurbüro Funk aus Puderbach wurde auf Grundlage der Leistungsbeschreibung des Büro switch.on zur Abgabe eines Vergleichsangebotes aufgefordert. Beide Ingenieurbüros haben die Leistung gemäß Honorarordnung preisgleich angeboten und dann pauschaliert. Die zu vergebende Auftragssumme beläuft sich hier auf netto 12.500 €. Beim IB Funk kommen hier allerdings 6% Nebenkosten hinzu.

3.2 Auftragsvergabe zur Ausschreibung eines neuen Straßenbeleuchtungsvertrags

Die Ingenieurleistung zur Ausschreibung eines neuen Straßenbeleuchtungsvertrags wurde seitens Verwaltung ebenfalls zunächst bei switch.on und anschließend beim IB Funk angefragt. Das Büro switch.on bietet diese Leistung für netto 20.102 € an und das Ingenieurbüro Funk für netto 17.750 € (erneut zzgl. 6% Nebenkosten). Der Preisunterschied ist hier auf die erforderlichen Ortstermine zur Einweisung des neuen Dienstleisters sowie der Qualitätssicherung im Rahmen des ersten Wartungszyklus zurückzuführen.

Zusammengefasst stellen sich die Planungsaufwendungen wie folgt dar:

Planer	Planungsanteil	Kostenanteil (brutto)	Gesamtkosten (brutto)
IB Funk, Puderbach	- Modernisierungskonzept	15.767,50 €	38.157,35 €
	- Ausschreibung Wartungsvertrag	22.389,85 €	
Switch.on, Herzebrock-CI.	- Modernisierungskonzept	14.875,00 €	38.796,38 €
	- Ausschreibung Wartungsvertrag	23.921,38 €	

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat fasst den Beschluss, den Planungsauftrag zur Erstellung eines Modernisierungskonzeptes sowie zur Ausschreibung eines neuen Wartungsvertrages der Straßenbeleuchtung an das Ingenieurbüro Funk aus Puderbach i.H.v. Brutto 38.157,35 € zu vergeben. Die Kosten werden in der Solidargemeinschaft der Ortsgemeinden entsprechend der Anzahl der Lichtpunkte aufgeteilt. Die Ortsgemeinden Puderbach, Dürrholz und Oberdreis haben bereits die Beleuchtungsköpfe auf LED umgerüstet und dabei auch das komplette Innenleben des Mastes, den Kabelübergangskasten (Kük), erneuert. Somit partizipieren diese Gemeinden nicht von den energetischen Gesichtspunkten des Modernisierungskonzeptes. Daher wurde der Kostenanteil der 3 Ortsgemeinden am Modernisierungskonzept um 50% reduziert. Die jeweilige Quote einschl. Kostenanteil je Ortsgemeinde ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Kostenanteil					
Ortsgemeinde	Lichtpunkte	Anteil	Modern.-K.	Wartungsv.	Gesamt
Puderbach	428	15,1%	1.190,21 €	3.380,20 €	4.570,41 €
Dernbach	219	7,7%	1.460,78 €	1.729,59 €	3.190,37 €
Döttesfeld	139	4,9%	927,16 €	1.097,77 €	2.024,94 €
Dürrholz	202	7,1%	561,73 €	1.595,33 €	2.157,06 €
Hanroth	76	2,7%	506,94 €	600,22 €	1.107,16 €
Harschbach	67	2,4%	446,91 €	529,14 €	976,05 €
Linkenbach	122	4,3%	813,77 €	963,51 €	1.777,28 €
Niederhofen	71	2,5%	473,59 €	560,73 €	1.034,32 €
Niederwambach	127	4,5%	847,12 €	1.003,00 €	1.850,12 €
Oberdreis	178	6,3%	494,99 €	1.405,78 €	1.900,78 €
Ratzert	36	1,3%	240,13 €	284,32 €	524,44 €
Raubach	414	14,6%	2.761,48 €	3.269,63 €	6.031,11 €
Rodenbach	138	4,9%	920,49 €	1.089,88 €	2.010,37 €

Steimel	245	8,6%	1.634,21 €	1.934,93 €	3.569,13 €
Urbach	277	9,8%	1.847,65 €	2.187,65 €	4.035,30 €
Woldert	96	3,4%	640,34 €	758,17 €	1.398,52 €

Abstimmungsergebnis:

einstimmig angenommen

3.3 gemeinsames Vertragsende aller Ortsgemeinden

15 der 16 Ortsgemeinden haben den Beschluss zur Kündigung der Wartungsverträge der Straßenbeleuchtung gefasst und umgesetzt. Nachfolgende Tabellen sind den Bestätigungsschreiben der Süwag entnommen und beinhalten das jeweilig bestätigte Vertragsende:

Ortsgemeinde	Vertragsbeginn	Vertragslaufzeit/ Verlängerung (a)	Vertragsende
Harschbach	01.02.1984	3	31.01.2017
Dernbach	01.03.1984	3	28.02.2017
Döttesfeld	01.07.1984	3	30.06.2017
Linkenbach	01.07.1984	3	30.06.2017
Niederhofen	01.07.1984	3	30.06.2017
Dürrholz	01.10.1990	3	30.09.2017
Ratzert	01.10.1984	3	30.09.2017
Hanroth	01.11.1984	3	31.10.2017
Puderbach	01.11.1984	3	31.10.2017
Woldert	01.11.1984	3	31.10.2017
Urbach	01.12.1983	3	30.11.2019

Ortsgemeinde	Vertragsbeginn	Vertragslaufzeit/ Verlängerung (a)	Vertragsende
Hanroth	01.11.1984	3	31.10.2017
Oberdreis	01.01.1984	3	31.12.2016
Ratzert	01.10.1984	3	30.09.2017
Rodenbach	01.07.1984	3	30.06.2017

Ortsgemeinde	Vertragsbeginn	Vertragslaufzeit/ Verlängerung (a)	Vertragsende
Raubach	01.11.1984	3	31.10.2017
Steimel*	01.07.1984*	3	30.06.2017

Das Gros der Verträge endet 2017, lediglich der Vertrag von Urbach würde 2019 enden. Zur Erstellung des Konzepts, der Ausschreibungsunterlagen und der Durchführung des Vergabeverfahrens mit gemeinsamer Auftragsvergabe aller Ortsgemeinden sollte auch ein gemeinsamer Termin vereinbart werden. Seitens Süwag wurde der 31.12.2017 als gemeinsamer Endtermin aller Verträge vorgeschlagen und dies in der Bürgermeisterdienstbesprechung am 26.09.2016 kommuniziert.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat fasst den Beschluss, den Wartungsvertrag der Straßenbeleuchtung aus vorgenannten Gründen nicht zum von der Süwag bestätigten Termin sondern zum 31.12.2017 enden zu lassen. Sollte es bis zu diesem Termin nicht möglich sein einen neuen Wartungsvertrag abzuschließen, wird eine Interimslösung mit der Süwag verhandelt, die entsprechend kurze Laufzeit zu gleichen Vertragsmodalitäten bietet.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig angenommen

TOP 4: Entwurf einer dritten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm (dritte Teilfortschreibung LEP IV)

Sachverhalt:

Die dritte Teilfortschreibung des LEP IV beinhaltet Änderungen in den Grundsätzen und Zielen im Bereich der Nummer 5.2.1 Erneuerbare Energien. Nahezu alle Anpassungen und Änderungen beziehen sich dem Grunde nach auf das Schreiben des Staatssekretärs Günter Kern (Ministerium des Innern und für Sport) vom 15. Juni 2016.

Gegenstand des Schreibens war die Ankündigung der Änderungen des LEP IV, dass zusätzlich zu den bereits festgelegten Ausschlussstatbeständen die Windenergienutzung für folgende Bereiche zukünftig ausgeschlossen wird:

- In den Kernzonen der Naturparke;
- Im gesamten Naturpark Pfälzerwald;
- In denjenigen Natura 2000-Flächen, für die die staatliche Vogelschutzzone im „Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergie in Rheinland-Pfalz“ ein sehr hohes Konfliktpotential festgestellt hat;
- In Wasserschutzgebieten der Zone 1;
- In den Rahmenbereichen der Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes;
- In landesweit bedeutsamen Kulturlandschaften der Bewertungsstufen 1 und 2 (Darüber hinaus können in den regionalen Raumordnungsplänen auch Ausschlüsse in der Bewertungsstufe 3 festgelegt sein);
- In Gebieten mit zusammenhängendem alten Laubholzbestand mit einem Alter über 120 Jahren.

Außerdem wird der bisherige Grundsatz, wonach Windenergieanlagen im räumlichen Verbund (mindestens 3 Anlagen) errichtet werden sollen, zu einem rechtsverbindlichen Ziel. Des Weiteren wird ein Mindestabstand von Windenergieanlagen zu reinen, allgemeinen und

besonderen Wohngebieten sowie zu Dorf-, Kern- und Mischgebieten von 1.000 Metern, bei Anlagen über 200 Meter Gesamthöhe von 1.100 Metern festgelegt.

Da die geplanten Änderungen des LEP IV unmittelbare Auswirkungen auf den in Aufstellung befindlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie der VG Puderbach haben wird, wurde das Schreiben des Staatssekretärs bereits in der Sitzung des Verbandsgemeinderates Puderbach am 06. Oktober 2016 thematisiert.

Die nun angestrebten Änderungen entsprechen exakt den Ankündigungen des Schreibens des Staatssekretärs. Begründet werden die Änderungen mit Sätzen wie „Planungssicherheit für Investoren und Kommunen gleichermaßen“ oder „Vorgaben beruhen auf geänderten politischen Zielvorgaben“. Weiterhin wird beschrieben, dass damit „eine Beeinträchtigung der Ziele des Klimaschutzgesetzes Rheinland-Pfalz insgesamt nicht erkennbar“ sei. Die nun deutlich formulierten Ausschlusskriterien führen laut Begründung dazu, dass zukünftig umfangreiche Verträglichkeitsprüfungen zur Realisierung strittiger Vorhaben entfallen. Dadurch „verbessert sich aufgrund der positiven Umweltauswirkungen die allgemeine Lebenssituation der Bevölkerung“. Eine „gewisse Auswirkung auf die mittelständische Wirtschaft“ sei „nicht auszuschließen“, jedoch sei die „Verbesserung des Schutzes von Menschen und Umwelt ... höher zu bewerten“.

Eine Ergänzung zum Schreiben des Staatssekretärs ist jedoch eingeflossen:

Im Grundsatz G 162a „sollen die Kommunen angeregt werden, sich bei Ihren Überlegungen zu Klimaschutzkonzepten besonders mit dem Einsatz von Nahwärmekonzepten und deren Wirtschaftlichkeit zu befassen“.

vorgesehene Stellungnahme:

Aus Sicht der Verbandsgemeinde Puderbach bestehen gegen den Entwurf einer dritten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm **keine Bedenken**.

Die Änderungen des LEP IV wurden aufgrund des Schreibens des Herrn Staatssekretär Kern vom 15. Juni 2016 bereits im Verbandsgemeinderat erörtert und diskutiert. Aufgrund der gewachsenen Struktur der Verbandsgemeinde Puderbach mit den 16 Ortsgemeinden wäre die Ausweisung von Konzentrationsflächen für die Windkraft auch ohne Änderung der Rahmenbedingungen kaum möglich gewesen. Die Änderungen sorgen somit für klare Entscheidungskriterien, auf denen basierend der Teilflächennutzungsplan Windenergie der VG Puderbach zum Abschluss gebracht werden kann.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Steimel erkennt die dargestellte „vorgesehene Stellungnahme“ der Verbandsgemeinde Puderbach über den „Entwurf einer dritten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm (dritte Teilfortschreibung LEP IV)“ an. Nach Aussprache fasst der Ortsgemeinderat den Beschluss, keine eigene Stellungnahme dem Ministerium des Innern und für Sport zukommen zu lassen.

Abstimmungsergebnis:

03 Enthaltungen
einstimmig angenommen

TOP 5: Bauangelegenheiten

Der Vorsitzende informiert den Gemeinderat über vorgesehene Bauvorhaben in der Ortsgemeinde Steimel.

1. Der Rat erteilt sein Einvernehmen zum Bauvorhaben Gemarkung Sensenbach, Flur 14, Flurstück 32/1.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig angenommen

Vorhaben: Neubau eines Einfamilienwohnhauses und einer KFZ-Fertig-Garage

Für die Baugenehmigung ist eine Befreiung gem. § 31, Abs. 2 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Auf dem Hahn“ beantragt. Der Befreiungsantrag bezieht sich

- 1.) auf die Überschreitung der überbaubaren Fläche in Richtung Straße und
- 2.) auf die Überschreitung der maximalen Firsthöhe um 16 cm.

Zu.1)

Der Bebauungsplan „Auf dem Hahn“ wurde seit der Aufstellung im Jahr 1966, 11x geändert. Die ursprüngliche Aufteilung der gesamten Fläche in einzelne Baugrundstücke entspricht nicht mehr der jetzigen Aufteilung. In den einzelnen Änderungen des Bebauungsplanes wurden u. a. die Baugrenzen und Bautiefen mehrfach geändert, so dass die Baugrundstücke anders als geplant vermessen wurden. Dadurch wäre das Grundstück, Flurstück 130 bei einer Anwendung der alten, rechtskräftigen Baugrenzen nicht mehr bebaubar.

Das geplante Gebäude überschreitet die Baugrenzen lediglich in Richtung der Straße, dadurch werden nachbarrechtliche Belange **nicht** berührt. Die Abstandsflächen der Landesbauordnung von Rheinland-Pfalz werden eingehalten.

Zu.2)

Der Bebauungsplan lässt in dem Bereich des Flurstückes 130 maximal eine 2-geschossige Bebauung zu.

Der Bebauungsplan schreibt vor, dass bei einer 1-geschossigen Bebauung eine Firsthöhe von 5,50 m über Oberkante **Erdgeschossdecke** einzuhalten ist. Diese Höhe ist bei der Planung eingehalten.

Der Planer hat irrtümlich gelesen dass die Höhe von 5,50 m vom **Erdgeschossfußboden** bis zum First einzuhalten ist. Insofern ist eine Befreiung zu diesem Punkt nicht erforderlich.

Wir empfehlen der Ortsgemeinde Steimel die Befreiung gemäß § 31 (2) BauGB zu Punkt 1.) zu erteilen und das erforderliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB herzustellen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig angenommen

TOP 6: Verschiedenes

- Aufteilung der Forstreviere
- Information über Erstattung von Steuerbeiträgen durch das Hauptzollamt an die Ortsgemeinden
- Landeswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ 2017 zum Bundesentscheid 2019
- Ergebnis der Haus- und Straßensammlung 2016
- Wahl zum 19. Deutschen Bundestag
- Pressearbeit in der Ortsgemeinde
- Terminvorschläge zur Waldbegehung (08.04. / 22.04./ 29.04./ 06.05./ 13.05)

TOP 1: Bekanntgabe von Beschlüssen gem. § 35 Abs. 1 GemO

Es fand keine Beschlussfassung im Nichtöffentlichen Teil statt.

Wolfgang Theis, Ortsbürgermeister

Corinna Kau, Schriftführerin